

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

| Nr. 9 | 30. September 2008 | 123. Jahrgang |
|--|--------------------|--|
| Inhalt | Seite | Seite |
| Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2009 | 166 | Satzung des Förderkreises „St. Marienkirche Bad Sooden“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sooden 184 |
| Urkunde hier: Ottrau, Immichenhain, Hattendorf und Lingelbach | 166 | Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Evangelischen Kirche in Oelshausen“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oelshausen 186 |
| Musterordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder | 166 | Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Evangelischen Kirche in Sielen“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sielen 187 |
| Musterordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder | 173 | Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln – Evangelische Kirchengemeinde Eichen; Evangelische Kirchengemeinde Erbstadt 189 |
| Mustervertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder | 178 | Amtliche Nachrichten 189 |
| Arbeitsrechtliche Kommission Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission – § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungs- gesetz (ARRG) – | 184 | Nichtamtlicher Teil Stellenausschreibungen der EKD: – Auslandsdienst in Stockholm 191 – Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland) 191 – Auslandsdienst in Budapest 192 – Auslandsdienst im Libanon 192 |
| Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2009 | 184 | |

**Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2009**

Montag, 12. Januar 2009

Freitag, 13. Februar 2009

Klausurtagung: Donnerstag/Freitag,
12./13. März 2009 (Hofgeismar)

Montag, 20. April 2009

Freitag, 29. Mai 2009

Montag, 22. Juni 2009

Montag, 14. September 2009

Klausurtagung: Donnerstag/Freitag,
8./9. Oktober 2009 (Hofgeismar)

Mittwoch, 11. November 2009

Freitag, 11. Dezember 2009

Die Sitzung am 20. April 2009 wird in der Melancthon-Schule stattfinden.

Kassel, den 16. September 2008

Dr. H e i n
Bischof

Urkunde

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die Pfarrstelle Ottrau, Kirchenkreis Ziegenhain, wird aufgehoben.

II.

Die Pfarrstelle Immichenhain, Kirchenkreis Ziegenhain, wird aufgehoben.

III.

Die Kirchengemeinde Hattendorf wird als Filialgemeinde mit der Pfarrstelle Lingelbach pfarramtlich verbunden.

IV.

Es wird eine neue Pfarrstelle „Immichenhain-Ottrau“ errichtet, bestehend aus der Muttergemeinde Ottrau, der Vikariatsgemeinde Immichenhain und der Filialgemeinde Görzhain.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Kassel, den 16. September 2008

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 2. September 2008 Folgendes beschlossen:

- **Musterordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder**
- **Musterordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder**
- **Mustervertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder**

Nachfolgend werden diese im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Kassel, den 15. September 2008

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 2. September 2008 auf Vorschlag des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck gemäß Artikel 139 Abs. 1 Buchstabe g der Grundordnung Folgendes beschlossen:

Musterordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist ein Angebot der Kirchengemeinde / des Zweckverbandes / des Gesamtverbandes. In ihr sollen Kinder aus allen sozialen Schichten unabhängig von ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII gefördert werden. Die Kinder lernen, in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

*Die Evangelische Tageseinrichtung orientiert sich neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 26 HKJGB auch an dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zur Einsicht in der Tageseinrichtung für Kinder vorliegt und in dem die systematische Beobachtung von Bildungsverläufen des Kindes eingefordert und deren Dokumentation angelegt und fortgeschrieben werden soll. *)*

**) Für Einrichtungen im Freistaat Thüringen lautet der Absatz 2: Grundlage der Arbeit der Evangelischen Tageseinrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 6 ThürKitaG.*

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder orientiert ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei werden Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben. Sie unterstützt und fördert mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, erzieherisch tätigem Personal und den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, ist für alle unerlässlich.

Gemäß § 8 a SGB VIII ist der Träger der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden "Tageseinrichtung" genannt) gehalten, Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

Um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können, ist ebenfalls eine partnerschaftliche, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten und erzieherisch tätigen Personal unverzichtbar.

§ 1 Aufnahme

(1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die im Einzugsbereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.

(2) Für die Aufnahme gelten folgende Altersbeschränkungen:

- Kinderkrippen: 3 Monate - 3 Jahre,
- Kindergarten: 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht,
- Hortgruppen: Vom Beginn der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- altersübergreifende Gruppen: 3 Monate bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 2 Besondere Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (Läusen usw.) sind. *Ebenfalls ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutz-Gesetz), alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.*)*

Dies ist unmittelbar vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Sofern die Personensorgeberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

**) Für Einrichtungen im Freistaat Thüringen lautet der Text des Satzes 2: Bei der Aufnahme ist durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung vorzulegen und nachzuweisen, welche seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen das Kind erhalten hat (§ 16 ThürKitaG).*

<Unterabsatz 2 entfällt>

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist.

(3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

§ 3 Tageseinrichtungsjahr und Aufnahmeverfahren

(1) Ein Tageseinrichtungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

(2) Aufnahmetermin ist damit in der Regel der 1. August eines jeden Jahres. Das Aufnahmeverfahren regelt der Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der freien Plätze nach Kriterien, die nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt wurden*). Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Trägers besteht nicht.

**) Je nach Regelung im Betriebskostenvertrag ist auch ein dort vorgesehene Kuratorium zu beteiligen.*

(4) Sofern die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Termin die Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung wünschen, ist dies möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. In dem Fall ist die Aufnahme immer zum 1. eines jeden Monats möglich.*)

**) Satz 2 kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen auch weitere Termine oder eine jederzeitige Aufnahme vorsehen.*

(5) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.

(6) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

§ 4 Besuch der Tageseinrichtung

(1) Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen. Dabei ist es aus pädagogischen Gründen sinnvoll, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in der Tageseinrichtung sind.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Schließungszeitpunkt der Einrichtung wieder in ihre Obhut oder die Obhut einer von ihnen beauftragten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

(2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder dauern in Abstimmung mit der Kommune und ggf. dem örtlichen Jugendhilfeträger längstens vier Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Jahres bekannt gegeben. Zusätzlich bleibt i. d. R. in der Zeit von vor Weihnachten bis Anfang Januar die Tageseinrichtung bis zu 5 Tage geschlossen.

(3) Kindern, die in den Ferienzeiten nicht von ihren Personensorgeberechtigten betreut werden können, steht über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) die Möglichkeit der Vermittlung an eine andere Tageseinrichtung für Kinder offen.

(4) Die Tageseinrichtung kann an bis zu Tagen im Jahr wegen besonderer Veranstaltungen (Fortbildung des Fachpersonals, Betriebsausflug o.ä.) geschlossen werden. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Die Tageseinrichtung muss geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet oder besondere betriebliche Gründe dies verlangen.

§ 6 Verhalten bei Krankheit und Unfällen

(1) Im Interesse des Kindeswohls empfiehlt es sich, erkrankte Kinder nicht in die Tageseinrichtung zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kin-

des eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.

(3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o. ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.

(4) Die Leitung ist verpflichtet im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzelne Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

(5) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatz 2 erkrankten oder befallenen Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(6) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung und beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Besteht lediglich der Verdacht einer entsprechenden Erkrankung oder eines Befalls, kann sie vor dem nächsten Besuch der Tageseinrichtung die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

(1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst zu hinterlegen.

(2) Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu konsultieren. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 8 Elternbeitrag

(1) Die nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, der Kommune und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates nach billigem Ermessen festgesetzt. Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

(2) *Eventuelle Freistellungen vom Elternbeitrag regelt der Aufnahmevertrag. *)*

(3) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und/oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen, z.B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Nebenkostenpauschale). Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

**) Für Einrichtungen im Freistaat Thüringen entfällt Absatz 2. Absatz 3 wird Absatz 2.*

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannten anderen Person.
- (4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einer der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere Gefahren auf-tun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.
- (6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich, bei Sonderveranstaltungen (Festen und Feiern), an denen Personensorgebe-rechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, vorrangig den Personensorgeberechtigten.
- (7) Für schulpflichtige Kinder können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 10 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- (1) Träger, Leitung und Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorge-schriebener vertraglicher Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Erkennt-nissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tagesein-richtung kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmun-gen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

§ 11 Unfallversicherung

Während des Besuchs und bei offiziellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung bzw. Schule sind die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII bei der *Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt*, gesetzlich unfallversichert. *)

**) Bei Einrichtungen im Freistaat Thüringen lautet die Adresse: Unfallkasse Thüringen, Humboldtstraße 111, 99867 Gotha*

§ 12 Versicherungsschutz

(1) Für Schäden, die von einem Kind verursacht werden, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die zum Schadenszeitpunkt aufsichtspflichtige Person. Das Kind selbst ist deliktsunfähig und kann für den entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat einen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser tritt in dem Fall ein, wenn die Aufsichtspflicht durch die Leitung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet war.

(2) Bei Schäden auf dem Weg zur Tageseinrichtung und auf dem Weg zum Wohnsitz des Kindes obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig nicht mehr den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Solche Schäden sind daher vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 13 Elternbeirat

Um die notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet. *)

**) Bei Einrichtungen im Freistaat Thüringen ist nach dem Wort „Elternbeirat“ zu ergänzen: ... gemäß § 10 ThürKitaG ...*

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Kirchenvorstandes / Zweckverbandsvorstandes / Gesamtverbandsvorstandes / ... der / des

.....
.....

am in Kraft.

(Zugleich wird die Kindergartenordnung vom aufgehoben.)

Musterordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Das Angebot familienergänzender Dienste durch den Evangelischen Träger der Tageseinrichtung für Kinder dient der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des *Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags des Landes Hessen nach § 26 HKJGB**) sowie der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus. Beides erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Leitung, den erzieherisch tätigen Mitarbeitenden und den Personensorgeberechtigten der anvertrauten Kinder**). Für sie alle gilt im Interesse des Kindes eine verantwortungsvolle Erziehungspartnerschaft einzugehen.

**) Für Einrichtungen im Freistaat Thüringen lautet die Formulierung: ... des familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags nach § 6 ThürKitaG ...*

****) Für Einrichtungen im Freistaat Thüringen ist folgende Klammer zu ergänzen: (§ 11 ThürKitaG).*

Diese Erziehungspartnerschaft sollte geprägt sein von einem zum Wohle der Kinder geübten wechselseitigen offenen Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Information und der gegenseitigen konstruktiven Anregungen für die Aufgabenwahrnehmung. Sie kann in vielfältiger Form erfolgen. Um den Rahmen und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu konkretisieren hat der Kirchenvorstand / Zweckverbandsvorstand / Gesamtverbandsvorstand / ... nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Elternversammlung

(1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.

(2) Die Elternversammlung wird vom Träger in Absprache mit dem Elternbeirat und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres erstmals einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
2. der Elternbeirat oder
3. die Leitung der Tageseinrichtung

dies unter Angabe der Gründe beim Träger beantragen.

(3) Die Elternversammlung wird von dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin oder von einem anderen vom Träger bestimmten Vertreter geleitet.

(4) Bei Beschlüssen haben mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes nur eine Stimme.

(5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Personensorgeberechtigten zu geben,
2. den Bericht des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern,
3. die Wahl der Elternsprecher*),
4. den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

**) In Einrichtungen im Freistaat Thüringen hat die Wahl gemäß § 10 Absatz 4 ThürKitaG bis spätestens 30. September eines Jahres zu erfolgen.*

§ 3 Wahl der Elternsprecher

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe in der Tageseinrichtung einen Elternsprecher und eine Stellvertretung, bei eingruppigen Einrichtungen zwei Stellvertretungen.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt nach Gruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Elternversammlung. Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben nur eine Stimme.
- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der Losentscheid wird von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt.
- (6) Die Amtszeit der Elternsprecher beginnt mit der Wahl und beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Elternversammlung kann vor der Wahl des Elternbeirats eine Amtszeit von zwei Jahren beschließen.
- (7) Scheidet ein Elternsprecher oder eine Stellvertretung aus dem Amt aus, weil er die Wählbarkeit verloren hat oder zurücktritt, wählen die Personensorgeberechtigten der Kinder in der entsprechenden Gruppe einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (8) Über Form und Durchführung der Wahl entscheidet die Elternversammlung soweit vorstehend keine verbindlichen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Die Elternsprecher und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats entspricht der der Elternsprecher. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl der Elternsprecher im Amt.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei Stellvertretungen. § 3 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Losentscheid von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt wird. Bei eingruppigen Tageseinrichtungen ist der Elternsprecher zugleich Vorsitzender des Elternbeirats.

(4) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.

(5) Eine Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Elternbeirats erfolgt nur im Falle seiner Verhinderung.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Mitglieder des Elternbeirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger, der Leitung und den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers, der Leitung und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 5 Aufgaben des Elternbeirats*)

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe:

1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem Träger und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,
3. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten hinzuwirken,
4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben.
5. Soweit örtliche Regelungen dies vorsehen, wählt der Elternbeirat die Vertreter der Personensorgeberechtigten in das Kuratorium oder in den Kindertagesstättenausschuss der Tageseinrichtung.

(2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung zu hören bei:

1. der Festlegung der pädagogischen Leitlinien für die Tageseinrichtung sowie vor der Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen,
2. der Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
3. der Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
4. der Beschaffung von Inventar,
5. der Planung baulicher Maßnahmen,
6. der Festlegung der Kriterien über die Vergabe freier Plätze in der Tageseinrichtung,
7. der Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den Träger,
8. der Festlegung der Öffnungszeiten,
9. der Festlegung der Ferien und anderer Schließungszeiten und der Ermittlung von Bedarfsgruppen bzw. Notdiensten während der Schließungszeiten,
10. der Festsetzung der Elternbeiträge.

(3) Der Träger soll dem Elternbeirat Gelegenheit geben, zu dem die Tageseinrichtung betreffenden Abschnitt seines Haushaltsplans vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

(4) Die Erörterung von Angelegenheiten nach Absatz 1 und die Anhörung nach den Absätzen 2 und 3 sollen in einem Gespräch erfolgen. Gibt der Elternbeirat zu einer Angelegenheit nach Absatz 2 eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese zur Berücksichtigung dem zu-

ständigen Beschlussorgan vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(5) Der Träger stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung.

**) In Einrichtungen im Freistaat Thüringen sind die gesetzlichen Beteiligungsrechte der Eltern nach § 10 Absätze 2 und 3 ThürKitaG zu beachten.*

§ 10 Abs. 2 und 3 ThürKitaG

(2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

- 1. das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung,*
- 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,*
- 3. die personelle Besetzung,*
- 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,*
- 5. die Gruppengröße und –zusammensetzung,*
- 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,*
- 7. die Elternbeiträge sowie*
- 8. einen Trägerwechsel*
anzuhören.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

- 1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,*
- 2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie*
- 3. die Teilnahme an Modellprojekten.*

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Vertreter des Trägers, zu weiteren Sitzungen von seinem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise; sie erfolgt schriftlich, wenn ein Vertreter dies schriftlich beantragt.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von einem Vertreter des Trägers bis zum Ende der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzungen dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats.

(3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eine seiner Stellvertretungen anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(6) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeitende der Tageseinrichtung können in Abstimmung mit dem Träger oder der Leitung vom Elternbeirat oder vom Träger beratend hinzugezogen werden.

(7) Die für die Sitzungen des Elternbeirats erforderlichen Räume werden vom Träger kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

§ 7 Elternabende

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für eine Gruppe zuständigen Mitarbeitenden laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem zuständigen Elternsprecher nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabenden ein.

(2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen dem Elternsprecher Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirats geben.

(3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der Elternsprecher bzw. der Elternbeirat dies unter Angabe der Gründe bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen.

(4) Vertreter des Trägers können an den Elternabenden teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Kirchenvorstandes / Zweckverbandsvorstandes / Gesamtverbandsvorstandes / ... der/des

.....

am in Kraft.

Zugleich wird die Elternbeiratsordnung vom aufgehoben.

**Mustervertrag über
die Aufnahme und Betreuung eines Kindes
in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder**

Die Evangelische Kirchengemeinde /der Zweckverband / der Gesamtverband

.....
(Name des Trägers der Einrichtung)

vertreten durch den Kirchenvorstand / Zweckverbandsvorstand / Gesamtverbandsvorstand¹
dieser vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung, im Folgenden "Träger" genannt,

und

Herr / Frau

.....
Name / Namen des / der Personensorgeberechtigten und Anschrift

als gesetzliche(r) Vertreter (in) des Mädchens / des Jungen¹.....

.....
(Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort)

im Folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt,

haben über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes im Sinne des § 22 SGB VIII
und § 26 HKJGB*) folgenden

A U F N A H M E V E R T R A G

geschlossen:

**) Für Einrichtungen im Freistaat Thüringen tritt an die Stelle des Verweises auf § 26 HKJGB
der § 6 ThürKitaG.*

**§ 1
Einrichtungsplatz**

(1) Der Träger verpflichtet sich dem Kind ab dem einen Platz in
der Einrichtungsform²

- < > der Kinderkrippe,
- < > dem Kindergarten
- < > der altersübergreifenden Gruppe,
- < > dem Hort,
- < > dem Integrativen Hort,

¹ Zutreffendes bitte unterstreichen

² Zutreffendes bitte ankreuzen

der evangelischen Tageseinrichtung

.....
Name

für folgende Betreuungszeit zur Verfügung zu stellen:

von

bis

.....

.....

(2) Bei einer Betreuung über 13:00 Uhr hinaus und einer Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Inanspruchnahme eines warmen vollwertigen Mittagessens verpflichtend.

(3) Bei Kindern unter drei Jahren beginnt nach dem Aufnahmetermin eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des Kindes und dauert mindestens 4 Wochen. Vorherige Besuche in der Tageseinrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.

(4) Wünsche auf Änderung der Betreuungsform bzw. des Leistungsangebotes müssen spätestensMonate³ vor Beginn des Monats, zu dem die Änderung wirksam werden soll, von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. Der Träger wird ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und das gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind. Der Ergänzungsbogen des Aufnahmeantrags ist entsprechend auszufüllen.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,

1. wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wird,
2. mit dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart,
3. mit dem Beginn der Schulpflicht,
4. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
5. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Nebenkostenpauschale in Höhe mindestens eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind oder
6. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger.

In den Fällen nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 und 3 sind neue Aufnahme- und Betreuungsverträge für die jeweilige nächste Einrichtungsart abzuschließen.

(6) Während der Ferien der Tageseinrichtung, an bis zu Schließungstagen wegen Fortbildung im Jahr und bis zu 5 Tagen von vor Weihnachten bis Anfang Januar ruht die Pflicht des Trägers nach Absatz 1. Der Zeitpunkt der Ferien wird den Personensorgeberechtigten am Jahresbeginn, der der Fortbildungstage jeweils mindestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Die Pflicht nach Absatz 1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss.

³ Die Frist bestimmt der Träger

§ 2 Elternbeitrag / Nebenkostenpauschale *)

(1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder nicht vom Elternbeitrag freigestellt sind, verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger festgesetzten monatlichen Elternbeitrag in Höhe von derzeit

..... €

zu zahlen.

(2) Der Beitrag kann auf Antrag von der Kommune teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

(An dieser Stelle sind ggf. örtliche Staffelungsregelungen einzufügen und die Bedingungen für die (teilweise) Übernahme des Beitrags zu nennen. Wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten wird von einem allgemeinen Formulierungsvorschlag abgesehen. Im Freistaat Thüringen ist §20 ThürKitaG zu beachten).

(3) Der Träger behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung nach billigem Ermessen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrags werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Wird das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.

(4) Für Verpflegung, Sonderveranstaltungen, Bastelmaterial usw. wird ein gesonderter Beitrag (Nebenkostenpauschale)* erhoben. Die Höhe der Nebenkostenpauschale wird vom Träger der Tageseinrichtung in der Regel kostendeckend festgesetzt. Sie beträgt derzeit für

| | | |
|-------|-------|---|
| | | € |
| | | € |
| | | € |
| | | € |

(5) Personensorgeberechtigte, deren Kind von der Zahlung des Elternbeitrags aufgrund örtlicher Regelung freigestellt wird, wird die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung, bei Freistellung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.08. des beginnenden letzten Kindergartenjahres automatisch gewährt. Die Pflicht zur Zahlung der Nebenkostenpauschale nach Absatz 4 bleibt auch im Falle einer Beitragsbefreiung nach Satz 1 bestehen.

**) Bei Einrichtungen im Freistaat Thüringen kann für die Kosten der Verpflegung der Begriff „Essensgeld“ verwendet werden. Der Begriff „Nebenkostenpauschale“ ist dann für Bastelmaterial und sonstige Kostenbeiträge (z. B. für Feste) zu verwenden.*

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags und der Nebenkostenpauschale

(1) Der Elternbeitrag ist am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Zahlung soll in der Regel durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen. In Ausnahmefällen ist der fällige Beitrag auf das Konto des Kirchenkreisamtes / Stadtkirchenamtes

.....
 Nr. bei der

.....
 (Bank, Sparkasse etc.), (BLZ) zu zahlen.

(2) Die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Nebenkostenpauschale bestimmen sich nach der Festsetzung durch den Träger. Wird das Kind innerhalb der vom Träger bestimmten Frist von der Teilnahme an bestimmten Leistungsangeboten abgemeldet, entfällt die Zahlungspflicht für die Nebenkostenpauschale in dem vom Träger bestimmten Umfang (vgl. hierzu § 1 Abs. 4). Einzelheiten werden vom Träger in einem Informationsblatt mitgeteilt.

(3) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 (6) und (7) geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung nach § 5 Abs. 2, 4 und 5 und § 6 Abs. 1, 2 und 6 der Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen ist.

(4) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.

(5) Erklären die Personensorgeberechtigten ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, gehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos zu ihren Lasten.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

(1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten (mit Wirkung bis zu drei Monate vor Ende des Tageseinrichtungsjahres^{**)} jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung des Kindes bei der Leitung der Tageseinrichtung gekündigt werden.

(2) Mit Wirkung innerhalb der letzten drei Monate des Tageseinrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereichs der Tageseinrichtung begründet wird. Es gilt die Frist nach Absatz 1.**)

(3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 und 5 endet, das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung in besonderen Fällen bleibt unberührt.

^{**) Will der Träger von der Möglichkeit eines Kündigungsausschlusses während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres keinen Gebrauch machen, ist der in Klammern gesetzte Teil des § 4 Abs. 1 und der Abs. 2 zu streichen.}

§ 5

Erklärungen der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,

1. dass sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Tageseinrichtung
 - ein ärztliches Attest vorlegen werden, mit dem bestätigt wird, dass keine übertragbaren Krankheiten und kein Befall mit Läusen vorliegt,
 - eine Erklärung abgeben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat *oder eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in dem die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird,**)

**) Bei Einrichtungen im Freistaat Thüringen erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung: - eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung gemäß § 16 Abs. 1 ThürKitaG vorlegen, mit der die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird und < Spiegelstrich 2 wird unter Streichung des kursiv gedruckten Textes Spiegelstrich drei >.*

2. dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Erkrankungen oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht,
3. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung oder einer/einem Mitarbeitenden einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Krankenhaus vorgestellt wird,
4. dass sie die Information über eine erforderliche Medikamentengabe zu jeder Zeit aktualisieren,
5. dass sie Änderungen bei den abholungsberechtigten Personen unverzüglich schriftlich mitteilen.
6. dass sie eine Ausfertigung der Ordnung für die Tageseinrichtung und eine Elternbeiratsordnung erhalten haben und diese Ordnungen anerkennen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

§ 6

Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur
Datenerfassung und Datenweitergabe
zu Zwecken des Betriebes der Tageseinrichtung,
zur Erfüllung dieses Vertrages und
im Interesse des Kindes

(1) Die Personensorgeberechtigten stimmen als gesetzliche Vertreter ihres Kindes zu, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes zu den sich aus dem Betrieb der Tageseinrichtung und diesem Vertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, geändert und genutzt werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Übermittlung an kirchliche und staatliche Stellen ein (§ 12 DSGVO). Eine Datenübermittlung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist nach § 13 DSGVO insbesondere zur Erfüllung der in der Zu-

ständigkeit der Tageseinrichtung oder des Trägers der Tageseinrichtung liegenden Aufgaben zulässig. Über das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden die Personensorgeberechtigten auf Wunsch näher informiert.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden, personenbezogenen Daten und Erkenntnissen, die dem Träger, der Leitung oder den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bei der Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (§ 10 Ordnung des Tageseinrichtung) bekannt werden, an das zuständige Jugendamt oder sonstige zuständige staatliche Stellen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

.....

.....
Der Träger / Die Leitung der
Tageseinrichtung

.....
Die Personensorgeberechtigten

Arbeitsrechtliche Kommission

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) -

Landeskirchenamt Kassel, den 4. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 14. August 2008 gemäß § 11 Absatz 1 ARRG mit Wirkung vom 4. September 2008 für die Dauer eines Jahres

Herrn Ralf Zeuschner zum Vorsitzenden

und

Herrn Rüdiger Joedt zum stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Herbst 2009

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Zweite Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2009) sind bis zum 10. Januar 2009 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 41), sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang

2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern „Biblische Theologie“ und „Systematische Theologie“
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Satzung des Förderkreises „St. Marienkirche Bad Sooden“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sooden

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2008

Mit Verfügung vom 22. August 2008 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sooden genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Lies
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „St. Marienkirche Bad Sooden“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sooden

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

"Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur

Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sooden in ihrer Verantwortung für das Gebäude der Kirche St. Marien in Bad Sooden wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für den Erhalt und die Nutzung des Gebäudes und des Inventars der Marienkirche zu interessieren, sie für eine ideelle Förderung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gebäudes entstehen, zu gewinnen, ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an den das Kirchengebäude betreffenden Fragen zu eröffnen, speziell auch an Fragen, die die Nutzung zu kulturellen Zwecken betreffen und eine finanzielle Förderung zu ermöglichen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sooden.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 15,- Euro (Mindestbetrag) dem Förderkreis für den Erhalt der Marienkirche in Bad Sooden spendet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt werden muss
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- mit dem Tod des Mitglieds.

Die Förderkreisversammlung entscheidet über Änderungen des Mitgliedsbeitrages. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal zu einer Förderkreisversammlung eingeladen. Die Versammlung muss vom Vorsitzenden des Förderkreises einberufen und geleitet werden. Es sollte ein Kirchenvorstandsmitglied sein, es muss sich aber nicht um die/den Vorsitzende/n des Kirchenvorstands handeln. Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu drei Förderkreissprecher für die Dauer von zwei Jahren, wobei einer der Sprecher dem Kirchenvorstand St. Marien angehört.

Die Förderkreissprecher sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen. Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird. Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt die/der Vorsitzende des Förderkreises. Bei Verhinderung gehen die Aufgaben auf die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n über. Die Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt. Es wird ein gesondertes Objekt im Haushalt der Kirchengemeinde St. Marien gebildet.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Evangelischen Kirche in Oelshausen“

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Oelshausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 1. September 2008

Mit Verfügung vom 1. September 2008 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oelshausen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s

Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Evangelischen Kirche in Oelshausen“

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Oelshausen**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis zur Erhaltung der Evangelischen Kirche in Oelshausen gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Erhaltung der Kirche in Oelshausen zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Aufgabengebietes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

(1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oelshausen.

(2) Für die Zwecke des Förderkreises aufgebraachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst / Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

(3) Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

(1) Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 25,00 € für den in § 1 genannten Dienst spendet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens fünf Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

(3) Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufen-

den Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Förderkreisversammlung

- (1) Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens zwei Mal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes oder vom Förderkreissprecher/in zu einer Förderkreisversammlung einberufen.
- (2) Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.
- (3) Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher/in

- (1) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher/innen für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.
- (2) Sie sollen in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Förderkreissprecher/innen sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.
- (4) Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.
- (5) Die Förderkreissprecher/innen können aus besonderem zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außergewöhnlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.
- (6) Die Förderkreissprecher/innen berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt einer der beiden Förderkreissprecher/innen. Im Verhinderungsfall das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.
- (2) Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwen-

dung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

(4) Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

- (1) Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Objekt).
- (2) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung sind die Anregungen der Förderkreisversammlung zu berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises "Erhaltung der Evangelischen Kirche in Sielen" der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sielen

Landeskirchenamt Kassel, den 1. September 2008

Mit Verfügung vom 1. September 2008 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sielen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Evangelischen Kirche in Sielen“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sielen

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis zur Erhaltung der Evangelischen Kirche in Sielen gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Erhaltung der Kirche in Sielen zu interessieren, für eine ideale und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Aufgabengebietes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

(1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sielen.

(2) Für die Zwecke des Förderkreises aufgebraachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst / Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

(3) Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

(1) Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 25,00 € für den in § 1 genannten Dienst spendet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens fünf Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

(3) Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf

des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

(1) Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens zwei Mal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes oder vom Förderkreissprecher zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

(2) Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

(3) Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher/in

(1) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher/innen für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

(2) Sie sollen in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

(3) Die Förderkreissprecher/innen sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

(4) Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

(5) Die Förderkreissprecher/innen können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

(6) Die Förderkreissprecher/innen berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

(1) Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt einer der beiden Förderkreissprecher/innen. Im Verhinderungsfall das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

(3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

(4) Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

(1) Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Objekt).

(2) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung sind die Anregungen der Förderkreisversammlung zu berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 9. September 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde Eichen;
Evangelische Kirchengemeinde Erbstadt**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Eichen und Erbstadt wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Eichen-Erbstadt außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

2. Pfarrstelle Bergen-Enkheim,

Kirchenkreis Hanau-Stadt
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Gundhelm-Hutten, Kirchenkreis Schlüchtern

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
Die Pfarrstelle ist befristet bis zum 30. April 2011.
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

2. Pfarrstelle Kassel-Zionskirche,

Stadtkirchenkreis Kassel
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

4. Pfarrstelle Langenselbold,

Kirchenkreis Hanau-Land
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Marburg-Wehrda-Trinitatiskirche,

Kirchenkreis Marburg-Land
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Zusatzauftrag.
(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

2. Pfarrstelle Melsungen,

Kirchenkreis Melsungen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Immichenhain-Ottrau, Kirchenkreis Ziegenhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Sterzhausen, Kirchenkreis Marburg-Land

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Blindenseelsorge im Sprengel Waldeck und Marburg.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. Oktober 2008 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Nichtamtlicher Teil

Auslandsdienst in Stockholm

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde in Stockholm sucht zum 1. Juli 2009 für die Dauer von sechs Jahren

einen Pfarrer / eine Pfarrerin oder ein stellenteilendes Pfarrehepaar

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde will als Gemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Schweden (Svenska Kyrkan) den im Bistum Stockholm ständig oder vorübergehend lebenden Christinnen und Christen deutscher Sprache und Herkunft christliche Gemeinschaft bieten und geistliche Heimat sein. Dies geschieht gemäß der biblischen und reformatorischen Grundlagen in ökumenischer Offenheit. Die Deutsche Gemeinde nimmt eine Brückenfunktion innerhalb der schwedisch/deutschen Kirchenbeziehungen wahr.

Das Zentrum der Gemeinde bildet die 1642 erbaute Kirche und das Gemeindehaus in der Altstadt, die auch von vielen Touristen besucht wird. Die Gemeinde hat etwa 2.000 Mitglieder. Zum vielfältigen Gemeindeleben gehört auch die Kirchenmusik. Zu ihr gehören neben vielen Ehrenamtlichen neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen und dem Kirchenvorstand steht der Pfarrer / die Pfarrerin als Hauptpastor/-pastorin nach schwedischem Kirchenrecht gegenüber.

Die Gemeinde bietet einem Pfarrer / einer Pfarrerin oder einem Pfarrehepaar die Möglichkeit, sich mit Freude und Kreativität den Aufgaben einer lebendigen, volksgemeinlich geprägten Gemeinde zu widmen.

Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus. Eine Deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, ist am Ort.

Gute Kenntnisse der schwedischen Sprache werden erwartet. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 und -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 2008** (Poststempel)

Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland)

Die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Teilen der Region Nordgriechenland.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie,

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem neuen kulturellen Umfeld besitzen,
- bereit sind, sich in den vielfältigen ökumenischen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im griechischen Kontext zu engagieren,
- gewillt sind, die Vernetzung im griechischen Umfeld weiter aktiv zu betreiben und interkulturell offen sind,
- experimentierfreudig für liturgische Innovation und vielfältige Gemeindetreffen sind und
- gern im Team, bestehend aus Sekretärin, Prädikantin, Sozialarbeiterin, Praktikanten und Zivildienstleistenden, arbeiten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Aufspüren und der Zusammenarbeit mit Heiratsmigrantinnen und ihren Familien sowie bei Gemeindemitgliedern, die entweder für eine begrenzte Zeit, einen längeren Zeitraum oder für immer in Thessaloniki oder Nordgriechenland ihren neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben (Generalkonsulat, Deutsche Schule, Goethe-Institut).

Darüber hinaus sollte ein besonderes Gespür für das „Griechische Umfeld“, geprägt von einer Orthodoxen Kirchlichkeit, vorhanden sein sowie die Fähigkeit, den Dialog untereinander zu führen und zu verstärken.

Wir bieten Ihnen eine Gemeinde mit zahlreichen Aktivitäten im Rahmen der Sozialarbeit, der Eltern-Kind-Arbeit, der Hospizarbeit und der Erwachsenenarbeit, vielfältige Veranstaltungen und zahlreiche Aktivgruppen, engagierten Ehrenamtlichen sowie einem motivierten und offenen Gemeindegemeinderat.

Derzeit sind wir auf der Suche nach einem Pfarrhaus, das zeitgerecht, in einem ansprechenden sozialen Umfeld, zur Verfügung stehen wird. Bei Dienstantritt sind gute griechische Sprachkenntnisse erforderlich, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Sprachkurs erworben werden können. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Informationen zur Gemeinde finden Sie unter:
www.evkiethes.net
Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung IV
 Postfach 21 02 20
 D-30402 Hannover
 Tel.: 0511/2796-126 oder -127
 Fax: 0511/2796-725
 E-Mail: südeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 2008** (Poststempel)

Auslandsdienst in Budapest

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Budapest in Ungarn

einen Pfarrer / eine Pfarrerin

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Budapest besteht aus ortsansässigen Mitgliedern sowie vielen Mitarbeitern deutscher Firmen und Institutionen, die mit ihren Familien häufig nur für einige Jahre in Budapest leben. Die hohe Fluktuation erfordert es, immer wieder neu auf kirchennahe und kirchenferne Menschen zuzugehen.

Neben den mit dem Gemeindeleben verbundenen vielfältigen Aufgaben ist Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen, sind ungarweit deutschsprachige Häftlinge zu betreuen, Kontakte zu Institutionen zu pflegen und soziale, missionarische und ökumenische Aufgaben wahrzunehmen. Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- gerne und gut vorbereitet predigen und Gottesdienste gestalten
- seelsorgerliches Engagement und Kontaktfreudigkeit pflegen
- Freude am Umgang mit jungen Familien und Kindern haben
- Organisationstalent mit Flexibilität verbinden
- gerne ständigen Gemeindeaufbau und die werbende Vertretung der Gemeinde nach außen wahrnehmen
- angesichts erheblicher Schwankungen im Gemeindeleben Durchhaltevermögen besitzen.

Gottesdienste finden in einer zentral gelegenen Kapelle im Budaer Burgviertel statt. Für weitere gemeindliche Veranstaltungen wird der Gemeindesaal in der eineinhalb Kilometer entfernten geräumigen Pfarrwohnung genutzt.

Ungarische Sprachkenntnisse sind erforderlich und können vor Dienstantritt in einem von der EKD finanzierten Sprachkurs erworben werden. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung IV
 Postfach 21 02 20
 D-30402 Hannover
 Tel.: 0511/2796-126 oder -135
 Fax: 0511/2796 - 725
 E-Mail: michael.huebner@ekd.de
 heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. November 2008** (Poststempel)

Auslandsdienst im Libanon

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2009 für sechs Jahre

ein Pfarrerehepaar oder einen Pfarrer / eine Pfarrerin.

Die Evangelische Gemeinde Beirut betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien und versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung

der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mehrjährige Gemeindeerfahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollten vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-223
Fax: (0511) 2796-99236
E-mail: susanne.helbig@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. November 2008** (Poststempel)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183